

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/140

### **Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Oberbuchsiten**

---

#### **1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten vom 8. Dezember 2008 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2009 wurde der Antrag auf Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beim Volkswirtschaftsdepartement eingereicht. Die Dienstpflichtalterserstreckung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge längerdauernder Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen kann. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer, der in die Feuerwehr eingeteilten Personen, Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Oberbuchsiten vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Oberbuchsiten beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung für Gemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten

Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--	(KST 80991 / KA439000)
	<hr/>	
	Fr. 200.--	
	<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Bezirksfeuerwehrverband Gäu, Franz Berger, Gäustrasse 1, 4703 Kestenholz

Gemeindepräsidium der Gemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten (**Einschreiben**, mit Rechnung)